



Deutscher Anwaltverein

Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht

20. Herbsttagung

vom 11. bis 12. September 2020 in Berlin

Arbeitsgruppe Digital Health

Aktuelle rechtliche Aspekte der Digitalisierung

Dr. Philipp Kircher

Berlin

Aktuelle rechtliche Aspekte der Digitalisierung ePa nach PDSG / Schrems II und DiGA

Dr. Philipp Kircher

Director Data Protection & Medical Law - health innovation hub
Rechtsanwalt, Berlin

11.09.2020, 20. Herbsttagung Medizinrecht, DAV AG Medizinrecht

© hih - health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Der health innovation hub des BMG



Brücke Staat ↔ reale Welt

Unsere Aufgaben:

- Versorgungskonzepte des BMG bewerten und inhaltlich beraten
- digitale Innovationen frühzeitig zu erkennen,
- ihren Nutzen und Eignung zu bewerten,
- ihre Umsetzung in die Regelversorgung befördern,
- Brücken zwischen Digitalszene & Stakeholdern bauen.

Der Auftrag endet am 31.12.2021.

Das hih-Team - Sparring Partner & Think Tank

INTERDISZIPLINÄRE DIGITALKOMPETENZ



**Nataliya
Bogdanova-Dochev**
Events



Claudia Dirks
Communications



Julia Hagen
Regulatorik & Politik



Lars Roemheld
KI & Daten



**Dr. med. Philipp
Stachwitz**
Ambulante Versorgung



Jan B. Brönneke
HTA, Medizinrecht



Dr. jur. Philipp Kircher
Datenschutz &
Gesundheitsrecht



Dr. Henrik Matthies
Operations / DiGA



Ralf König
Apotheke



Ecky Oesterhoff
Krankenhaus



**Dr. med. Kai
Heitmann**
Interoperabilität



**Prof. Dr. med. Jörg
Debatin**
Chairman

Seite 3

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.



AGENDA

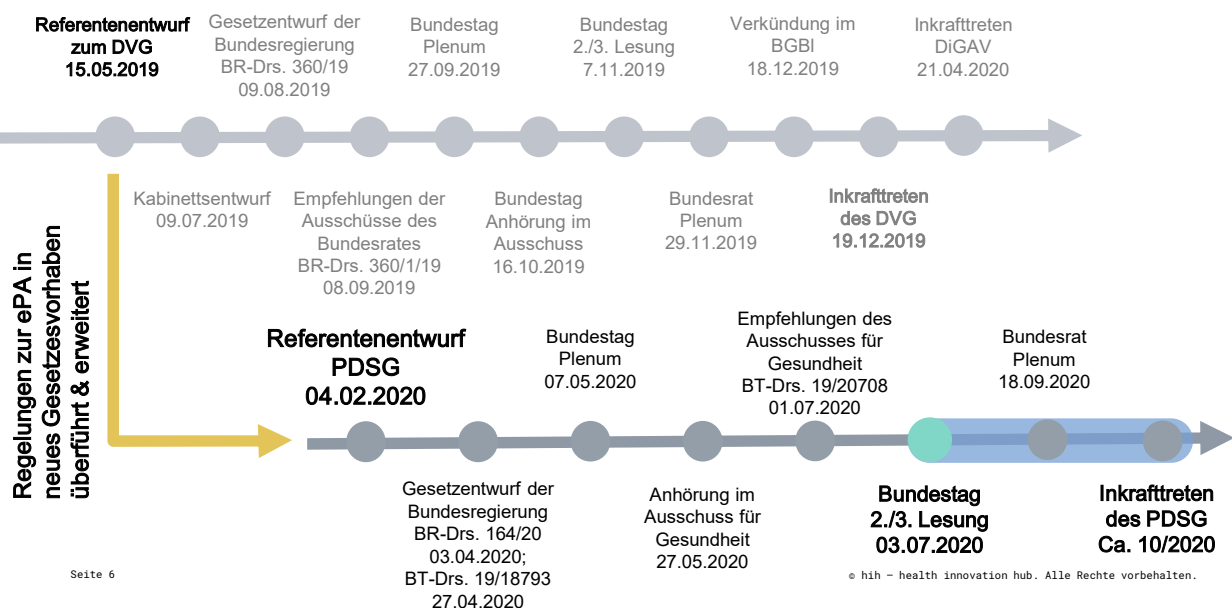
1. DVG & PDSG – status quo
2. ePA – datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit
3. ePA – neue Haftungsrisiken?
4. DiGA – Auswirkungen von Schrems II

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

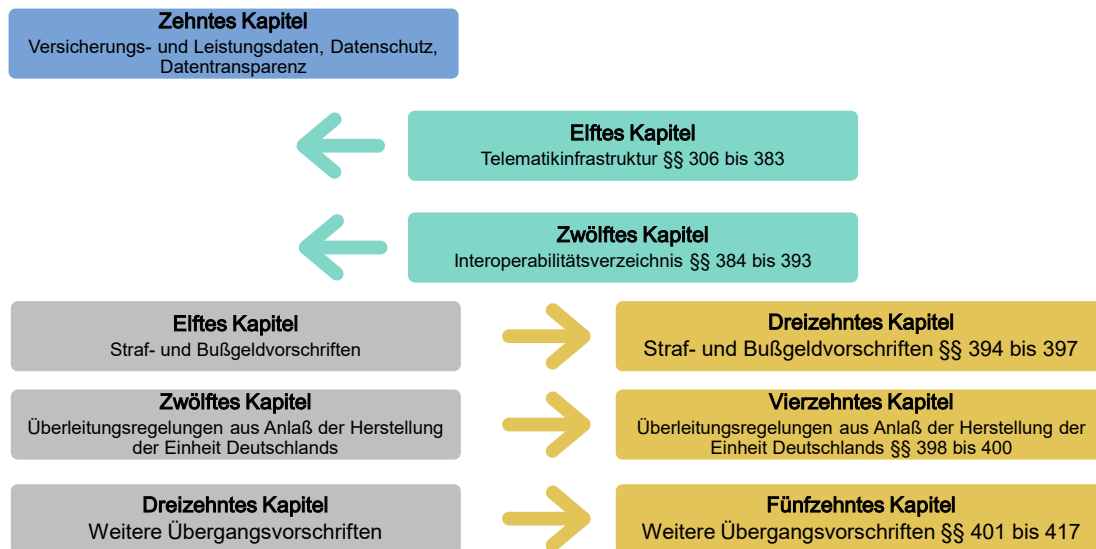
DVG & PDSG – status quo

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Status Quo - ePA in DVG & PDSG

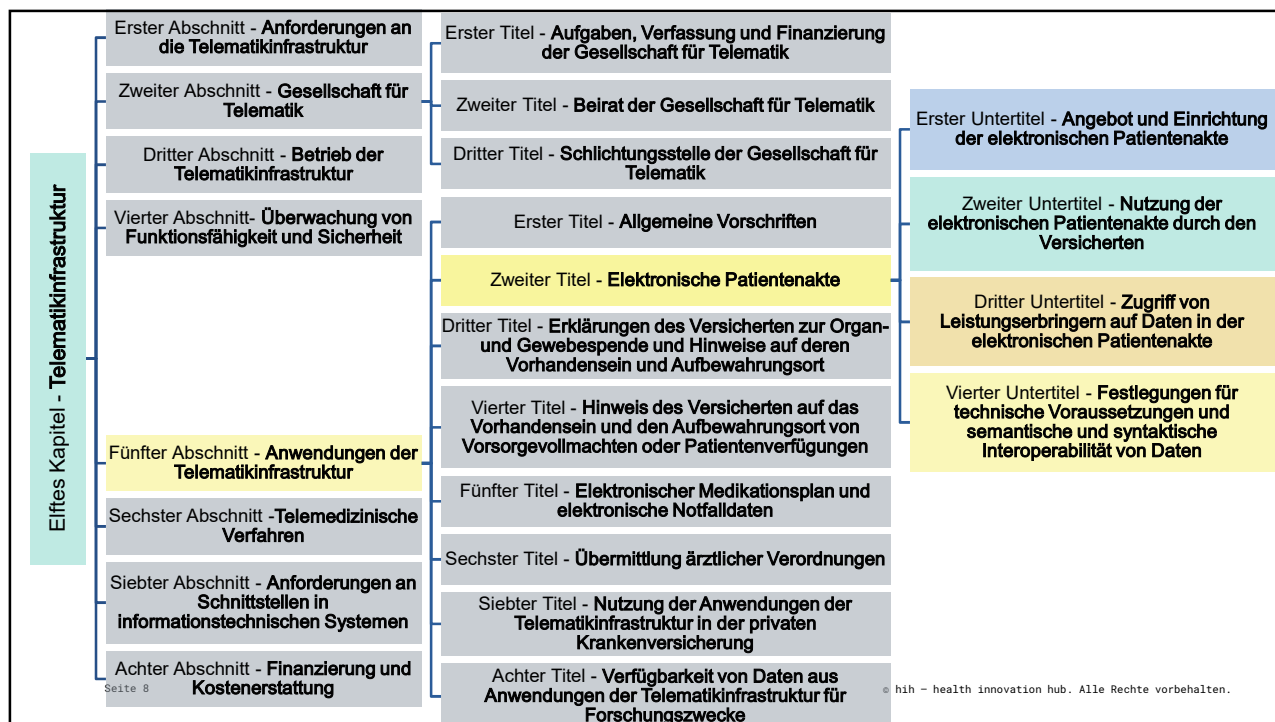


Zwei neue Kapitel zur TI und zur IOP im SGB V



Seite 7

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.



Seite 8

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Zweiter Titel – Elektronische Patientenakte	Erster Untertitel - Angebot und Einrichtung der elektronischen Patientenakte	§ 342 Angebot und Nutzung der elektronischen Patientenakte
		§ 343 Informationspflichten der Krankenkassen
		§ 344 Einwilligung der Versicherten und Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch die Krankenkassen und Anbieter der elektronischen Patientenakte
		§ 345 Angebot und Nutzung zusätzlicher Inhalte und Anwendungen
	Zweiter Untertitel - Nutzung der elektronischen Patientenakte durch den Versicherten	§ 346 Unterstützung bei der elektronischen Patientenakte
		§ 347 Anspruch der Versicherten auf Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronischen Patientenakte durch Leistungserbringer
		§ 348 Anspruch der Versicherten auf Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronische Patientenakte durch Krankenhäuser
		§ 349 Anspruch der Versicherten auf Übertragung von Daten aus Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach § 334 und von elektronischen Arztbriefen in die elektronische Patientenakte
		§ 350 Anspruch der Versicherten auf Übertragung von bei der Krankenkasse gespeicherten Daten in die elektronische Patientenakte
		§ 351 Übertragung von Daten aus der elektronischen Gesundheitsakte in die elektronische Patientenakte
	Dritter Untertitel - Zugriff von Leistungserbringern auf Daten in der elektronischen Patientenakte	§ 352 Verarbeitung von Daten in der elektronischen Patientenakte durch Leistungserbringer und andere zugriffsberechtigte Personen
		§ 353 Erteilung der Einwilligung
	Vierter Untertitel - Festlegungen für technische Voraussetzungen und semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten	§ 354 Festlegungen der Gesellschaft für Telematik für die elektronische Patientenakte
		§ 355 Festlegungen für die semantische und syntaktische Interoperabilität von Daten in der elektronischen Patientenakte, des elektronischen Medikationsplans und der elektronischen Notfalldaten



health
innovation
hub

Wer ist datenschutzrechtlich verantwortlich?

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die **Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

Art. 4 Nr. 7 HS. 1 DS-GVO

- Getrennte oder gemeinsame Verantwortlichkeit
- Maßgeblich ist die **Entscheidung** über
- **Zwecke** (ein erwartetes Ergebnis, das beabsichtigt ist oder die geplanten Aktionen leitet)
- **Mittel** (Art und Weise, wie ein Ergebnis oder Ziel erreicht wird)

vgl. Taeger/Gabel/Arning/Rothkegel, 3. Aufl. 2019, DS-GVO Art. 4 Rn. 169

Seite 11

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.



Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder - 12.09.2019

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb der Telematik-Infrastruktur

Die Datenschutzkonferenz vertritt zur Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit innerhalb der Telematik-Infrastruktur nach § 291a Abs. 7 SGB V folgende Auffassung:

Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) ist

a) datenschutzrechtlich alleinverantwortlich für die zentrale Zone der TI („TI-Plattform Zone zentral“) sowie

"b) im Sinne des Artikel 26 DSGVO datenschutzrechtlich mitverantwortlich für die dezentrale Zone der TI („TI-Plattform Zone dezentral“). Der Umfang der Verantwortung der gematik für die dezentrale Zone der Telematik-Infrastruktur bedarf einer gesetzlichen Regelung. Die gematik ist verantwortlich für die Verarbeitung, insbesondere soweit sie durch die von ihr vorgegebenen Spezifikationen und Konfigurationen für die Konnektoren, VPN-Zugangsdienste und Kartenterminals bestimmt ist."

Seite 11

chte vorbehalten.

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die **Zwecke und Mittel** dieser Verarbeitung **durch** das Unionsrecht oder das **Recht der Mitgliedstaaten** vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

Art. 4 Nr. 7 HS. 2 DS-GVO

- Wenn **Zwecke und Mittel gesetzlich vorgegeben**
- kann durch Gesetz ein **Verantwortlicher bestimmt werden** oder es können bestimmte Kriterien seiner Benennung vorgesehen werden

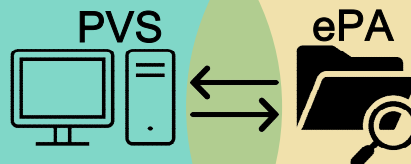
➔ § 307 Abs. 4 SGB V (idF PDSG)

Seite 13

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlichkeitsgrenzen

- Die Praxisverwaltungssysteme sind keine Anwendungen der TI.
- Für die Datenverarbeitung in in einem PVS (zB ärztliche Dokumentation vor Upload in ePA oder Downloads aus ePA) gilt weiterhin das BDSG (vgl. § 22 BDSG).
- Verantwortliche sind idR die **Leistungserbringer**.



- Die ePA ist eine Anwendung der TI (§ 334 Abs. 1 Nr. 1 SGB V idF PDSG).
- Für die Datenverarbeitung in Anwendungen der TI ist der Anbieter der Anwendung verantwortlich (§ 307 Abs. 3 SGB V idF PDSG).
- Verantwortliche für die ePA ist demnach die jeweilige **Krankenkasse** (§ 342 Abs. 1 SGB V idF PDSG).

Seite 14

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Ergeben sich neue Risiken der Arzthaftung durch die ePA?

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Die ePA dient einer besseren Versorgung

These:

Die Verfügbarkeit von behandlungsrelevanten Informationen

- verbessert die Anamnese
- vermeidet Zweifelsfälle
- erhöht tendenziell die Behandlungsqualität
- hilft insbesondere Behandlungsfehler zu vermeiden
- ist daher **geeignet Haftungsfälle zu reduzieren.**

Muss alles in der ePA sofort gelesen werden?

Nein,

- die ePA ist ein Aufbewahrungsort der PatientInnen, und **kein Posteingang** der Leistungserbringer! (Keine Anwendung von § 130 Abs. 1 BGB.)

Im Gegenteil:

ÄrztInnen **dürfen** Gesundheitsdaten aus der ePA **nur** abrufen und ggf. speichern (verarbeiten), wenn dies für die konkrete Behandlungssituation **erforderlich** ist! (Vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG)

Daran ändert auch die Einwilligung nach §§ 352, 353 SGB V (idF PDSG) nichts!

Primärdokumentation vs. ePA

wenn erforderlich

Primärdokumentation	Elektronische Patientenakte
- Ärztlich geführte Akte über Behandlung von PatientInnen - Im Primärsystem / Leistungserbringerumgebung - Dient der ärztl. Dokumentation - Gesetzliche Befugnis zur Datenverarbeitung (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG) - Dokumentationspflicht (§ 630f Abs. 2 BGB) - Aufbewahrungspflicht (§ 630f Abs. 3 BGB)	- Versichertengeführte Akte - Von Krankenkassen angeboten - Extern gespeicherte Daten - Dient der Verfügbarkeit von Daten in der Hand der Versicherten - Einwilligung und Zugriffsfreigabe für Leistungserbringer erforderlich (§ 353 SGB V) - Kein Ersatz der ärztlichen Dokumentation!

wenn gewünscht

ePA - Welche Haftungsregelungen gelten?

- Keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen durch das PDSG
- Keine neuen Pflichten in den §§ 630a ff. BGB
- Haftungsfragen folgen den bekannten Regelungen im BGB
- Die Kasuistik der Rechtsprechung zu haftungsrelevanten Behandlungsfehlern dürfte dabei übertragbar sein

Hier insbesondere: **Anamneseerhebungsfehler**

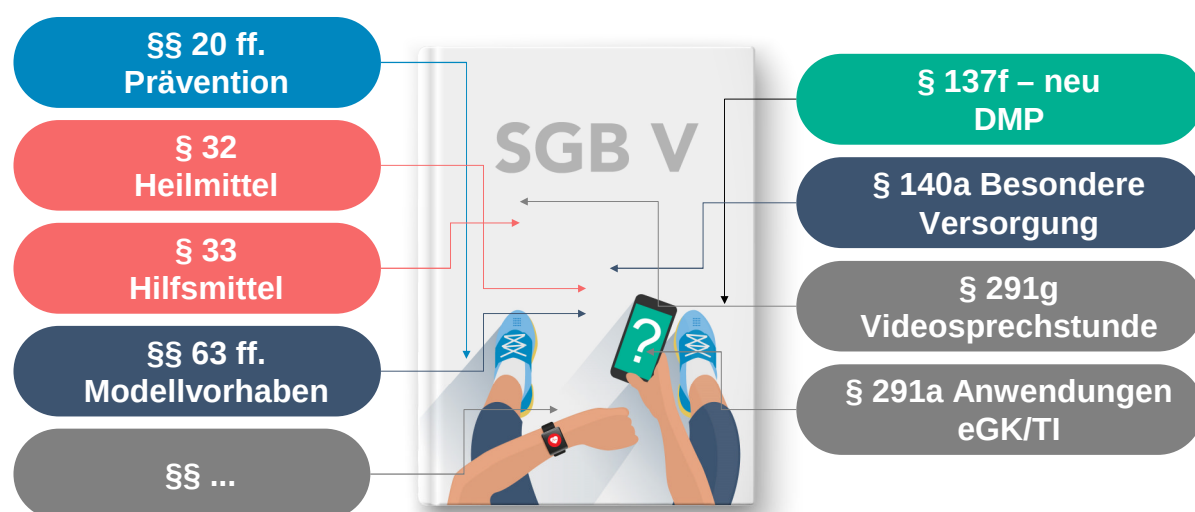
Anamneseerhebungsfehler

- Behandlungsfehler kommen in Betracht, wenn die Behandlung nicht den **allgemein anerkannten fachlichen Standards** (§ 630a Abs. 2 BGB) entspricht.
- Hierzu gehört eine der Befunderhebung, Diagnostik und Therapie **vorangehende Anamnese**.
- ÄrztInnen können und müssen gezielt nach Vorbehandlungen und relevanten Dokumenten fragen. Sie steuern das Gespräch mit PatientInnen.
- Eine Pflicht zu genauerem Nachfragen oder zum Anfordern und Lesen fremder Behandlungsunterlagen ergibt sich, wenn es medizinisch-fachlich **sachgerecht** ist.
- Während man sich in der Regel auf die Richtigkeit fachfremder Informationen vertrauen darf, sind solche der eigenen Fachdisziplin kritisch zu würdigen.

Schrems II und DiGA

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

Bisher kein spezifischer Weg in die Regelversorgung



Digitale Gesundheitsanwendung nach § 33a SGB V

Medizinprodukt

der Klasse I oder IIa nach MDR sowie Übergangsfristen (Klasse I und IIa MDD)

Zweckbestimmung

Unterstützung Versicherte oder in der (v.a. ambulanten) Versorgung durch Leistungserbringer*innen

SGB V

DiGA nach § 33a SGB V

Hauptfunktion

beruht wesentlich auf digitalen Technologien

Funktionalitäten

Erkennung, (Überwachung), Behandlung, Linderung, (Kompensierung) von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

Seite 23

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.

EuGH Urteil vom 16.07.2020, Rs. C-311/17 – Privacy Shield

Hintergrund:

- EuGH hatte 2015 das „Safe Harbor“-Abkommen bzgl. Datentransfers in die USA für ungültig erklärt. (Urt. v. 06.10.2015, Schrems I, C-362/14)
- Für das Nachfolgeabkommen „Privacy Shield“ gab es einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vom 12.07.2016.
- Erneutes Vorlageverfahren des High Court (Irland) beim EuGH wg. einer Beschwerde von Maximilian Schrems bzgl. Drittstaatentransfer durch Facebook Ireland in USA.

Wesentliche Inhalte des Urteils:

- Kommissionsbeschluss 2016/1250 zum **Privacy Shield (USA) ist ungültig.**
- Kommissionsbeschluss 2010/87 für **Standardvertragsklauseln** für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern ist gültig – Setzt aber ein **adäquates Datenschutzniveau im Drittland voraus (!), das aber ist bei den USA eben nicht anzunehmen!**

Seite 24

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.



Presse und Information

Data Protection Commissioner / Maximilian Schrems und Facebook Ireland

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 91/20
Luxemburg, den 16. Juli 2020

Urteil in der Rechtssache C-311/18

Der Gerichtshof erklärt den Beschluss 2016/1250 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes für ungültig

Bisherige Angemessenheitsentscheidungen der EU

Adequacy decisions

How the EU determines if a non-EU country has an adequate level of data protection.

The European Commission has so far recognised [Andorra](#), [Argentina](#), [Canada](#) (commercial organisations), [Faroe Islands](#), [Guernsey](#), [Israel](#), [Isle of Man](#), [Japan](#), [Jersey](#), [New Zealand](#), [Switzerland](#), [Uruguay](#) and the [United States of America](#) (limited to the Privacy Shield framework) as providing adequate protection.

Quelle: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en

- **Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission bezüglich der USA war auf das Privacy Shield begrenzt!**

Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV)

Verordnung
über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der
Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung – DiGAV)

Vom 8. April 2020

Auf Grund des § 134 Absatz 3 Satz 17 und des § 139e Absatz 7 bis 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2562) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für

5. Zielsetzung, Wirkungsweise, Inhalt und Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung in einer allgemeinverständlichen Form,
6. den Funktionen der digitalen Gesundheitsanwendungen

- In Kraft getreten am 21.04.2020
- Konkretisiert insb. Anforderungen für die Aufnahme in das DiGA-VZ
- → **Strenge Datenschutzanforderungen in § 4 DiGAV**

Eingeschränkte Drittstaatentransfers nach § 4 Abs. 3 DiGAV

§ 4 Absatz 3 DiGAV

(3) Im Rahmen einer digitalen Gesundheitsanwendung darf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die digitale Gesundheitsanwendung selbst sowie bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag **nur** im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellten Staat oder, **sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgen.**

- DiGAV verlangt immer einen Angemessenheitsbeschluss!
- Weitere Instrumente nach Art. 46, 47 DS-GVO sind ausgeschlossen!

Seite 27

Begründung Zu Absatz 3

Die Regelung erstreckt die sozialdatenschutzrechtlichen Einschränkungen der Auftragsdatenverarbeitung unter Einsatz ausländischer Dienstleister nach § 80 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch auf die Datenverarbeitung digitaler Gesundheitsanwendungen sowie eine beim Einsatz der digitalen Gesundheitsanwendung erfolgende Verarbeitung von Daten im Auftrag. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch bei der Nutzung etwa von Cloud-Diensten durch den Hersteller die Datenhoheit der Versicherten gewahrt wird. **Die weitreichenden Ausnahmen nach Artikel 46 und 47 der Verordnung (EU) 2016/679 sind für digitale Gesundheitsanwendungen aufgrund des regelhaft anzunehmenden besonderen Schutzbedarfs der verarbeiteten Daten nicht anwendbar.** Im Rahmen der Risikoanalyse der Schutzbedarfsbestimmung ist auch die geographische Belegenheit der nach § 2 anzugebenden Serverstandorte zu berücksichtigen.

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.



- Mit dem EuGH-Urteil vom 16.07.2020 zum Privacy Shield ist auch der DiGA-Leitfaden des BfArM mit Stand vom 10. Juni 2020 insoweit überholt.
- Leitfaden wurde mit Version 2.0 bereits am 31.07.2020 entsprechend aktualisiert.

Seite 28

3.3.3 Datenverarbeitung außerhalb Deutschlands

Die DSGVO erlaubt eine Datenverarbeitung innerhalb der EU. Eine Verarbeitung außerhalb der EU in einem sog. Drittstaat ist zulässig, sofern ein vergleichbares Schutzniveau im Drittstaat besteht (Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 DSGVO). Die weitreichenden Ausnahmen nach Artikel 46 und 47 DSGVO sind für DiGA aufgrund des regelhaft anzunehmenden besonderen Schutzbedarfs der verarbeiteten Daten nicht anwendbar.

Die DiGA beschränkt analog zu den für Krankenkassen geltenden Regeln (§ 80 SGB X) den Ort der Datenverarbeitung auf die Bundesrepublik Deutschland, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz und Staaten, für die ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vorliegt. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb der EU auf Basis von Art. 46 DSGVO (Standardvertragsklauseln) oder Art. 47 (Corporate Binding Rules) ist für DiGA nicht zulässig.

~~In einer aktuellen Liste der Staaten, für die ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vorliegt, sind die USA aufgeführt. Hier gilt der Angemessenheitsbeschluss jedoch nur für Unternehmen, die unter den EU-US Privacy Shield fallen. Hierbei ist zu beachten, dass im EU-US Privacy Shield zwischen HR-Daten und Non-HR-Daten differenziert wird¹ und nicht alle gelisteten Unternehmen die für die Teilnahme am EU-US Privacy Shield erforderlichen Vorgaben für beide Arten von Daten erfüllen. Gesundheitsdaten fallen durchweg in den Bereich der Non-HR-Daten.~~

~~Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten in den USA ist für eine DiGA somit nur dann zulässig, wenn das die Daten (selbst oder im Auftrag) verarbeitende Unternehmen unter den EU-US Privacy Shield fällt und dort die Vorgaben für die Verarbeitung von Non-HR Daten erfüllt.~~

Auswirkungen auf DiGA

- 
- Ein **Transfer von personenbezogenen Daten in die USA** ist mit der Rechtsprechung des EuGH vom 16.07.2020 zum Privacy Shield für DiGA-Hersteller **nicht zulässig**.
 - Das gilt auch für **Auftragsverarbeiter** der DiGA-Hersteller.
 - Die Möglichkeit auf andere Instrumente der DS-GVO (z.B. **Standardvertragsklauseln**) zurückzugreifen ist bereits durch die DiGAV ausgeschlossen.
 - Es bedürfte daher erst einer neuen **Angemessenheitsentscheidung der EU in Bezug auf das Datenschutzniveau der USA**.

Seite 29

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.



J. B. Brönneke | J. F. Debatin | J. Hagen
P. Kircher | H. Matthies

DiGA VADEMECUM

Was man zu Digitalen
Gesundheitsanwendungen
wissen muss



Seite 30

Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft

© hih – health innovation hub. Alle Rechte vorbehalten.



Links

Alle hih Veranstaltungen:

<https://hih-2025.de/veranstaltungen/>

Aufzeichnungen:

- DiGA-Sprechstunde (Verschreibung & Nutzung): <https://hih-2025.de/diga-sprechstunde-verschreibung-und-nutzung/>
- DiGA-Summit (deutsch): <https://hih-2025.de/diga-summit-summary-video-docs-next-steps/>
- KH-Summit: <https://hih-2025.de/krankenhaus-digital-summit-die-zukunft-wird-jetzt-gemacht-2/>



Herzlichen Dank!

Dr. Philipp Kircher
Director Data Protection & Medical Law
philipp.kircher@hih-2025.de